

Ergänzende Stellungnahme der TransnetBW zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung“

Art. 4, Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Das Vorhaben Nr. 158 (Interkonnektor Oberjettingen-Bundesgrenze Schweiz) wird von den Projektpartnern Swissgrid und TransnetBW nach wie vor als volkswirtschaftlich sinnvoll und wirksam erachtet und wird entsprechend vorangetrieben. Gleichwohl wäre eine Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Wie bereits im 2. Entwurf des NEP23 im Projektsteckbrief (S. 907) und auf S. 161 (Fußnote 13) vermerkt, ist der Netzverknüpfungspunkt auf Schweizer Seite noch Gegenstand von Untersuchungen. Solange dieser aber nicht feststeht, ist auch auf deutscher Seite keine sinnvolle Präferenzraumermittlung nach § 12c Abs. 2a EnWG möglich.

Zudem haben die Vorhabenträger SwissGrid und TransnetBW mit dem italienischen ÜNB Terna vereinbart, eine gemeinsame Studie zur Erhöhung der Übertragungskapazitäten an den Grenzen Deutschland-Schweiz und Schweiz-Italien durchzuführen, deren Ergebnisse direkte Auswirkungen auf die Ausführung des Vorhabens Nr. 158 haben werden. Von einer Aufnahme des Vorhabens in das BBPIG sollte daher zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen werden.